

# Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

Infoblatt, Stand Oktober 2025

Die Überprüfung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Heilkunde ohne Bestallung setzt voraus, dass ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt gestellt wird. Das Gesundheitsamt der Stadt Dortmund ist zentral zuständig für die Heilpraktikerkenntnisprüfungen der Antragstellenden, die ihren **Hauptwohnsitz** im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg nachweisen. Um sicher einen Platz zu bekommen, sollten Sie ihren Antrag so früh wie möglich stellen. Sechs Wochen vor dem jeweiligen Überprüfungstermin ist Annahmeschluss, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag im **Original oder als beglaubigte Kopie** (außer Personalausweis) vorzulegen, bzw. einzureichen:

- Nachweis des vollendeten 25. Lebensjahres durch Vorlage (Kopie) des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder eine aktuelle Meldebescheinigung.
- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule, oder einen höherwertigen Abschluss in **beglaubigter** Kopie. Falls das Abschlusszeugnis im Ausland erworben wurde, bitte die Anerkennung bei der Bezirksregierung Düsseldorf/bzw. Köln beantragen, oder einen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland als beglaubigte Fotokopie (eine Übersetzung wird nicht akzeptiert).

**Mit Versand der Einladung zur schriftlichen Prüfung erhalten Sie Formulare zur Beantragung für das erweiterte Führungszeugnis und das ärztliche Attest. Der Nachweis des Besuches einer Heilpraktikerschule ist nicht erforderlich.**

Die Überprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und -nach erfolgreichem Abschluss- einen mündlichen Überprüfungsteil.

## Schriftliche Überprüfung

Der schriftliche Überprüfungsteil findet jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines Jahres statt. Das schriftliche Verfahren besteht aus einer Klausur mit 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), von denen mindestens 45 Fragen richtig beantworten werden müssen, um zum mündlichen Teil eingeladen zu werden. Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen höchstens 120 Minuten zur Verfügung.

## Mündliche Überprüfung

Etwa drei bis vier Wochen nach dem schriftlichen Termin beginnen die mündlichen Überprüfungen. Dabei werden Prüflinge in alphabetischer Reihenfolge eingeladen. Die mündliche Überprüfung wird unter dem Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes der unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt. Als Beisitzer\*innen werden zwei Heilpraktiker\*innen an der Kenntnisüberprüfung teilnehmen. Die Überprüfung dauert höchstens 45 Minuten.

## **Ergebnismitteilung**

Das Ergebnis der schriftlichen Überprüfung wird Ihnen mit der Einladung zur mündlichen Überprüfung oder, im Falle des Nichtbestehens, mit einem Ablehnungsbescheid mitgeteilt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine fernmündliche Ergebnisabfrage nicht möglich ist. Nach erfolgter mündlicher Überprüfung wird Ihnen im Anschluss –nach Beratung der Überprüfungskommission– das Ergebnis mitgeteilt.

## **Fernbleiben von der Prüfung**

Sofern Sie der Überprüfung unentschuldigt, oder ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben, werden Ihnen die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

## **Art, Inhalt und Umfang der Kenntnisüberprüfung**

Art, Inhalt und Umfang der Kenntnisüberprüfung richten sich nach den Heilpraktikerüberprüfungsrichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 (Auszug siehe Anhang).

## **Kosten der Überprüfung**

Die Gebühren für die Überprüfung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und betragen:

- Tarifstelle 12.1.12.9.2 für die schriftliche Überprüfung 280,-- Euro
- Tarifstelle 12.1.12.9.3 für die mündliche Überprüfung 110,-- Euro
- Tarifstelle 12.1.12.10 für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis, d.h. die Ausstellung der Erlaubnisurkunde 60,-- Euro, bei Versagung 45,-- Euro
- Außerdem fällt eine Aufwandsentschädigung für die vorgeschriebenen Beisitzer an der Überprüfung an, die zu Ihren Lasten geht. Hier entstehen Kosten bis ca. 200,-- Euro.
- Tarifstelle 12.1.12.9.4 Rücktritt oder Terminverschiebung (auf Wunsch der Antrag stellenden Person) 40,-- Euro. Wenn die Erklärung über den Rücktritt oder die Terminverschiebung weniger als zwei Wochen vor dem Termin zur schriftlichen Überprüfung bei der Stadt Dortmund eingeht, wird für den Druck der Klausur eine Gebühr in Höhe von 1,00 EURO pro Blatt in Rechnung gestellt (Tarifstelle 2.4.1 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund)

Der Gebührenbescheid ergeht mit der schriftlichen Antragsentscheidung. Es werden keine Gebühren vor der Prüfung erhoben.

## **Geschäftszeiten und Beratung**

Die Geschäftszeiten und telefonische Beratung sind:

Montags von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und

Donnerstags von 13.00 – 17.00 Uhr.

Das Gesundheitsamt befindet sich in der in der Dortmunder Innenstadt, Hoher Wall 9-11, 44137 Dortmund. Anträge können postalisch oder während unseren Geschäftszeiten persönlich in den Zimmern 5.15, 5.16 und 5.17 (5. Etage) eingereicht bzw. abgegeben werden.

Bei Nachfragen erreichen Sie die Sachbearbeitung zu den Geschäftszeiten unter folgender

**Telefonnummer: 0231 50 23729, oder E-Mail: [heilpraktiker@stadtdo.de](mailto:heilpraktiker@stadtdo.de)**

## **Anhang: Heilpraktikerüberprüfungsrichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 (Auszug) .**

### 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.

1.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht, sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen, sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinproduktgerecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten, auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten, Bescheid.

### 1.2 Qualitätssicherung

1.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene, einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen, bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

### 1.3 Notfallsituationen

Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

### 1.4 Kommunikation

1.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.

1.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

1.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.

### 1.5 Medizinische Kenntnisse

1.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, sowie Pharmakologie.

1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre, sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.

1.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von

- Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
- Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
- immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
- endokrinologischen Erkrankungen
- hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- Infektionskrankheiten
- gynäkologischen Erkrankungen
- pädiatrischen Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- neurologischen Erkrankungen
- dermatologischen Erkrankungen
- geriatrischen Erkrankungen
- psychischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparats
- urologischen Erkrankungen
- ophthalmologischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.

#### 1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse

1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen, einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte, zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.

1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese, einschließlich eines psychopathologischen Befundes, zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

1.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.

1.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

1.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.